OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553421/3/BeH

Datum: Linz, 27. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. Dezember 2025, GZ: BHGRN-2025-327163/7-KB in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 16. Dezember 2025, GZ: BHGRN-2025-327163/9-KB, betreffend eines Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheids in der Fassung des Berichtigungsbescheids dahingehend geändert wird, dass
   - die Passage „*ab Zustellung dieses Bescheides*“ nunmehr „*ab Zustellung dieses Erkenntnisses*“ zu lauten hat,
   - nach der Passage „*die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG I__, aufgestellten*“ die Wortfolge „*und auf den nachstehenden 5 Lichtbildern abgebildeten*“ eingefügt wird, und
   - vor den angeführten Rechtsgrundlagen folgende Lichtbilder 1-5 ergänzt werden:





II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit an D__ adressierten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 2. Dezember 2025, GZ: BHGRN-2025-327163/7-KB, wurde diesem gemäß § 58 iVm § 13 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) die Entfernung der auf dem Grundstück Nr. aaa, KG I__, aufgestellten und als Werbeeinrichtungen iSd Oö. NSchG 2001 zu qualifizierende Transparente, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bescheidzustellung auf eigene Kosten aufgetragen.

Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Transparente unter den weit auszulegenden Begriff einer Werbeeinrichtung iSd Oö. NSchG 2001 fallen würden und deren Errichtung aufgrund deren konkreter Lage im Grünland außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und mangels Zutreffens eines Ausnahmetatbestandes iSd § 13 Abs 1 Z 4 leg cit verboten sei. Folglich sei die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 ohne Alternativauftrag zu erteilen gewesen.

I.2. Mit Bescheid der bB vom 16. Dezember 2025, GZ: BHGRN-2025-327163/9-KB, wurde der im Spruch des Bescheids vom 2. Dezember 2025 genannte Adressat (Verpflichtete) von „D__“ auf „A__“ gemäß § 62 Abs 4 AVG berichtigt.

Begründend wird von der bB ausgeführt, dass der Vorname des Verpflichteten im ursprünglichen Bescheid irrtümlich falsch angeführt gewesen sei, am Vornamen des Verpflichteten jedoch kein Zweifel bestünde.

I.3. Gegen beide Bescheide erhob der rechtsfreundlich vertretene A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2025 Beschwerde. Es wird darin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Erklärung der Berichtigung als ungültig/unzulässig sowie ein Absehen vom Wiederherstellungsauftrag, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung des Bescheids an die bB beantragt.

Begründend wird nach Schilderung des bisherigen Verfahrensgangs und Sachverhaltes auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Berichtigungsbescheid unzulässig sei, da der Entfernungsauftrag nicht an die bP sondern an D__ ergangen sei; auch der Adressat des Berichtigungsbescheids sei nicht eindeutig bezeichnet worden, da in Spruch und Adressfeld wiederum 2 verschiedene Personen genannt werden. In der Sache handle es sich bei den Transparenten um politische Statements und Bürgerprotest, nicht jedoch um kommerzielle Werbung bzw Anpreisung. Die von der bB vorgenommene Auslegung

des Begriffs „Werbeeinrichtung“ sei aufgrund des Widerspruchs zum Recht auf Meinungsäußerung verfassungswidrig; in Eventu sei das gesetzliche Verbot wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit und Verstoßes gegen den Gleichheitssatz verfassungswidrig. Auch seien von der bB keine Feststellungen zu einer – nicht vorliegenden – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes getroffen worden bzw habe diese die diesfalls vorzunehmende Interessenabwägung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit unterlassen. Überdies sei der Entfernungsauftrag zu unbestimmt, da nicht einmal die Anzahl, Größe oder Beschaffenheit der Transparente spezifiziert worden sei.

I.4. Die bB legte am 7. Jänner 2026 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wurde von der bB lediglich ausgeführt, dass aus Versehen beim Berichtigungsbescheid im elektronischen Akt im Feld „Vorname“ die Änderung auf „E__“ nicht vorgenommen worden sei. Im Spruch des Berichtigungsbescheids sei der Vorname aber korrigiert worden.

I.5. Mit Eingabe vom 24. Februar 2026 teilte die bB auf Nachfrage des LVwG mit, dass die Transparente nach wie vor in der Natur vorhanden sind und übermittelte jeweils ein Lichtbild.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einsichtnahme in das online frei zugängliche Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System [DORIS] am 24. Februar 2026.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits aus den Akten hervorgeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (vgl dazu auch Punkt II.3.).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Die bP ist Grundstückseigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG I__. Dieses ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde I__ als „Grünland“ (Land- und Forstwirtschaft, Ödland)“ gewidmet und liegt außerhalb eines mit einer größeren Ansammlung von Häusern bebauten Gebiets.

[Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, ON 2 Behördenakt; DORIS-Abfrage vom 24.02.2025]

Die sich auf diesem Grundstück auf einer offenen Grünfläche befindlichen, auf dem nachstehenden Lichtbild abgebildeten Transparente enthalten u.a. Aufschriften wie "*[...]*", "*[...]*", "[...]" sowie "*[...]*", „*[...]*“ und sind inhaltlich gegen die geplante Errichtung einer [...] in der Nachbargemeinde G__ gerichtet und enthalten allesamt den Hinweis auf die Initiative „[...]“ (Verein: F__, ZVR-Zahl: bbb). Sie wurden von der bP aufgestellt.
[Stellungnahme bP vom 08.10.2025, ON 3 Behördenakt; Fotos zu Ersuchen um Rechtsauskunft, ON 4 Behördenakt]



[Anzeige, ON 1 Behördenakt]

Die 5 Transparente sind in einem Abstand von über 15 m (konkret etwa 80 m) vom Straßenrand der westlich davon, nicht unmittelbar an das Grundstück angrenzend verlaufenden Landesstraße situiert.
[Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, ON 2 Behördenakt; DORIS-Abfrage vom 24.02.2026]

Die Transparente sind jeweils auf einer Holzkonstruktion angebracht und aufgrund der Größe der Transparente unter anderem von der Straße aus sichtbar und lesbar.
[Bescheidbegründung, ON 7 Behördenakt; Anzeige, ON 1 Behördenakt; Lichtbilder, ON 2 LVwG-Akt]

II.2.2. Feststellungen zum Berichtigungsbescheid

Der Betreff des Bescheids der bB vom 2. Dezember 2025, GZ: BHGRN-2025-327163/7-KB (in der Folge: Wiederherstellungsbescheid), lautet: „*D__, I__, Transparente auf dem GstNr. aaa, KG I__ – Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes*“, der Spruch des Wiederherstellungsbescheids lautete wie folgt: „*Herrn*

D__ (in weiterer Folge als Verpflichteter bezeichnet), vertreten durch B__, wird aufgetragen, […]“

In der Bescheidbegründung des Wiederherstellungsbescheids wird unter anderem auf die unmittelbar an die bP als Grundstückseigentümerin und Verpflichtete (konkret an „A__, C-Straße“) adressierte und per E-Mail an die E-Mail-Adresse der bP zugesandte Verständigung von der Beweisaufnahme vom 23. September 2025 verwiesen und die Eigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG I__, als zur Widerherstellung verpflichtete genannt.

Der Betreff des Bescheids der bB vom 16. Dezember 2025, GZ: BHGRN-2025-327163/9-KB, (in der Folge: Berichtigungsbescheid) lautet „*A__, I__, Transparente auf dem GstNr. aaa, KG I__, Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes- Bescheidberichtigung*“, der Spruch lautete wie folgt: „[...] *Im Spruch (Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes) heißt der Adressat (Verpflichtete) nicht ‚D__‘ sondern richtigerweise ‚A__‘.“*

Sowohl der Wiederherstellungsbescheid als auch der Berichtigungsbescheid, wurden jeweils an die rechtsfreundliche Vertretung der bP zugestellt (Adressatin der Zustellverfügung jeweils: B__).
[Schriftstücke samt Metadaten zu ON 7 sowie ON 9 Behördenakt; Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme samt Metadaten, ON 2 Behördenakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Hinsichtlich sämtlicher entscheidungswesentlichen Sachverhaltspunkte (insb. Lage und Aussehen der Transparente, Person des Aufstellers, Grundstückseigentümer, Flächenwidmung, Lage, …) ergab das Beweisverfahren keine Widersprüche:

So ergeben sich die festgestellten Ausmaße bzw Ausgestaltung und die Lage der gegenständlichen Transparente eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insb. den im Akt einliegenden Lichtbildern und den Ausführungen in der Verständigung der Beweisaufnahme sowie den auf einem Ortsaugenschein der bB fußenden Feststellungen in der Bescheidbegründung. Die bP stellte diese auch zu keiner Zeit in Abrede und führte vielmehr (etwa in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2025) aus, diese Transparente selbst aufgestellt zu haben.

Auch die weiteren Feststellungen (zur Grundstücks-Eigentümereigenschaft, Flächenwidmung, Lage des Grundstücks usw) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen und wurden überdies noch durch eine DORIS-Abfrage des Gerichtes vom 24. Februar 2026 überprüft. Zusammengefasst blieben

sämtliche getroffenen Feststellungen auch von den Parteien zu jeder Zeit unbestritten; Auffassungsunterschiede bzw Widersprüche bestehen vielmehr im Hinblick auf die zu lösenden Rechtsfragen (vgl dazu sogleich die Ausführungen unter Punkt III.), nicht jedoch auf Sachverhaltsebene.

Da gegenständlich – anders als die bP vermeint – das Ausmaß der Eingriffswirkung der Transparente in das Landschaftsbild nicht tatbestandsmäßig ist und auch keine Abwägung der Interessen gesetzlich vorgesehen ist (vgl dazu wiederum die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.) waren dazu mangels Entscheidungswesentlichkeit keine diesbezüglichen Feststellungen zu treffen bzw Beweise aufzunehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall zum heutigen Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 84/2025 (Inkrafttretensdatum: 28. November2025), lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[…]
16. Werbeeinrichtung: eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung dient oder dafür vorgesehen ist, auch wenn sie die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf andere Weise Aufmerksamkeit erregen soll; Hinweiszeichen im Sinn des § 53 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2013, gelten nicht als Werbeeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes;
[…]

§ 13

Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen ist in folgenden Fällen zulässig:

[…]

4. im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb geschlossener Ortschaften

a) entlang von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen innerhalb der Ortstafeln innerhalb einer Entfernung von 15 m vom Straßenrand;

b) entlang von Autobahnen innerhalb einer Entfernung von 15 m vom Straßenrand und an Autobahnüberführungen;

c) gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen;

d) Werbeeinrichtungen für öffentlich-rechtliche Abstimmungen und Wahlen einschließlich Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften innerhalb von acht Wochen vor bis zwei Wochen nach der zur Stimmabgabe festgelegten Zeit;

e) Ankündigungen politischer Parteien in Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit;

f) ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, Kirtage, Sportveranstaltungen und dgl.) innerhalb von vier Wochen vor bis zwei Wochen nach der Veranstaltung;

g) Hinweise, die zur Auffindung von Geschäfts-, Betriebs- oder Sportstätten, bäuerlicher Direktvermarktung (einschließlich der Anführung bestimmter Produkte), Behörden und Interessenvertretungen oder von Naturschönheiten oder Kulturstätten dienen;

h) Bandenwerbung bei Sport- und Freizeitanlagen sowie ortsübliche Werbeeinrichtungen an sowie bis zu einer Entfernung von 15 m von Gebäuden bei Sport- und Freizeitanlagen;

i) Werbeeinrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung im Sinn des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.

(2) Außer den im Abs. 1 Z 4 genannten Fällen ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und der Betrieb von Werbeeinrichtungen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb geschlossener Ortschaften verboten.

[…]

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder

2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den

geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. […]
[…]
(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)“

III.2. Zum Berichtigungsbescheid – Fehler bei Adressatenbezeichnung

Grundsätzlich schadet in jenen Fällen, in denen sich die Verwaltungsbehörde bloß in der Bezeichnung des Adressaten seiner Entscheidung vergreift, aber aus der gesamten Erledigung offenkundig ist, wer gemeint war, die fehlerhafte Bezeichnung nicht. In einem solchen Fall liegt vielmehr ein berichtigungsfähiger Fehler vor, bei dem – solange eine Berichtigung nicht erfolgt ist – durch Auslegung der Entscheidung zu klären ist, an wen sie gerichtet ist (vgl. zur diesbezüglich ständigen Rsp des VwGH etwa VwGH 25.02.2019, Ro 2017/08/0035, mwN).

Im vorliegenden Fall wurde im Wiederherstellungsbescheid der Vorname des damit Verpflichteten sowohl im Betreff als auch Bescheidspruch falsch angeführt (L__ statt richtigerweise E__). Jedoch kann es gegenständlich bei einer Zusammenschau der gesamten Erledigung trotz vergreifen im Vornamen objektiv keine Zweifel geben, welche Person Adressat des gegenständlichen Bescheids zur Wiederherstellung sein sollte: So wird etwa in der Bescheidbegründung auf die unmittelbar an die bP als Grundstückseigentümerin und Verpflichtete (an „A__, C-Straße“) adressierte Verständigung von der Beweisaufnahme vom 23. September 2025 verwiesen, auf das im Eigentum des Verpflichteten stehende Grundstück Nr. aaa, KG I__, Bezug genommen und die bereits im behördlichen Verfahren als Vertreter der bP aufgetretene rechtsfreundliche Vertretung korrekt widergegeben. Insofern gibt es für einen Durchschnittsbetrachter keinen Zweifel daran, dass aufgrund eines Versehens der Behörde der Vorname „L__“ anstelle „E__“ verwendet wurde und dies offenkundig unrichtig ist, da der Bescheid inhaltlich zweifelsfrei an die bP als „Verpflichteter“ adressiert ist. Die Erlassung des Berichtigungsbescheides war somit aufgrund des Vorliegens eines berichtigungsfähigen Fehlers zulässig (vgl. zur Berichtigungsfähigkeit eines Vornamens etwa VwGH 13.11.1973, 781/73, VwSlg 8496 A/1973, VwGH 20.01.1992, 91/10/0095; 17.06.1992, 91/13/0105, mwN).

Die Funktion und Wirkung des Berichtigungsbescheids erschöpft sich grundsätzlich darin, festzustellen, welchen tatsächlichen Inhalt der berichtigte Bescheid schon zum Zeitpunkt hatte, als er in seiner berichtigungsbedürftigen Form erlassen wurde (vgl etwa VwGH 21.02.1995, 95/07/0010). Da es – wie zuvor dargelegt – auch ohne Berichtigungsbescheid bereits klar war, an wen der Wiederherstellungsbescheid inhaltlich gerichtet war, schadete auch die erneute

offensichtlich übersehene Korrektur von „L__“ in der Zustellverfügung nicht. Die Zustellung erfolgte auch jeweils an die in der Zustellverfügung als (formeller) Empfänger angegebene rechtsfreundliche Vertretung der bP als Zustellbevollmächtigte und – da keine gegenteiligen Umstände bzw Anhaltspunkte hervorgekommen sind – somit rechtswirksam.

III.3. Voraussetzungen für einen Auftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001

III.3.1. Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung/Anzeige voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN). Bei Werbeeinrichtungen ist diese Bestimmung gemäß § 58 Abs 8 leg cit sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet, dass bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 Oö. NSchG 2001 im Rahmen der sinngemäßen Anwendung der Abs 1 bis 7 des § 58 leg cit von vornherein nur ein Wiederherstellungsauftrag in Betracht kommt, da die Aufstellung derartiger Einrichtungen schon von Gesetzes wegen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und im Übrigen verboten ist (vgl dazu sogleich unter Punkt II.3.3.); ein Alternativauftrag, wie ihn § 58 Abs 1 leg cit vorsieht, ist folglich gar nicht möglich (vgl idS auch AB 1170/2001 BlgLT XXV. GP zu § 58).

In weiterer Folge ist daher für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerherstellungsauftrags zu prüfen, ob die gegenständlichen Transparente als Werbeeinrichtung iSd Oö. NSchG 2001 zu qualifizieren sind, und wenn ja, ob deren Aufstellung verboten oder erlaubt ist:

III.3.2. Vorliegen einer Werbeeinrichtung

Die bP bestreitet, dass die von ihr aufgestellten Transparente „Werbeeinrichtungen“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen seien.

Eine „Werbeeinrichtung“ ist nach der Definition des § 3 Z 16 Oö. NSchG 2001 eine im Landschaftsbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung dient oder dafür vorgesehen ist, auch wenn sie die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf andere Weise Aufmerksamkeit erregen soll.

Dass die gegenständlichen Einrichtungen durch ihr äußeres Erscheinungsbild der konkreten, mit schwarzer Schrift und Bildern auf weißem Hintergrund gestalteten Transparente mit einer noch von der Landesstraße deutlich wahrnehmbaren Größe im Landschaftsbild in Erscheinung treten, liegt auf der Hand. Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes ist – anders als die bP vermeint – kein

Element der Legaldefinition des § 3 Z 16 leg cit und sohin für das Vorliegen einer Werbeeinrichtung iSd Oö. NSchG 2001 nicht erforderlich. Auch besteht im Hinblick auf die weite Definition des § 3 Z 16 leg cit, wonach eine Werbeeinrichtung selbst dann vorliegt, wenn sie „*auf andere Weise Aufmerksamkeit erregen soll*“, kein Zweifel daran, dass die gegenständlichen Transparente, deren Zweck es gerade ist, auf die geplante Errichtung einer [...] in der Nachbargemeinde G__ aufmerksam zu machen und auf die entsprechende Tätigkeit des Vereins „F__“ samt dessen Internetadresse hinweist, als derartige Werbeeinrichtung zu qualifizieren sind. Einen „Werbewert“ der Ankündigung bzw des Hinweises bedarf es somit nach der maßgeblichen Legaldefinition gerade nicht, um als „Werbeeinrichtung“ iSd Oö. NSchG 2001 qualifiziert zu werden.

Der Auffassung der bP, dass sich der Begriff der Werbeeinrichtung nach § 3 Z 16 Oö. NSchG 2001 nur auf Einrichtungen beziehe, mit denen kommerzielle Werbung betrieben werde, ist sohin nicht zu folgen. Dies auch deshalb nicht, weil diese schon allein durch den in der Begriffsbestimmung des § 3 Z 16 Oö. NSchG 2001 verwendeten Terminus der „Anpreisung“ erfasst wäre. Gerade der Umstand aber, dass die einschlägige Legaldefinition neben der „Anpreisung“ weitere Erscheinungsformen der Werbeeinrichtungen – wie insbesondere den Fall, dass „auf andere Weise Aufmerksamkeit“ erregt werden soll – umfasst, belegt, dass sich der Inhalt des Begriffes mit der Umschreibung von Einrichtungen der kommerziellen Werbung nicht erschöpft. Auch ein Blick auf die ausdrücklich im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften für zulässig erklärten „Werbeeinrichtungen“ wie etwa aus § 13 Abs 1 Z 4 lit d Oö. NSchG 2001 („Werbeeinrichtungen“ für öffentlich-rechtliche Abstimmungen etc.) bzw die in der Verordnungsermächtigung des § 13 Abs 3 leg cit definierten Parametern (insb. Maßgeblichkeit von Größe, Farbe und Formgebung) und sohin die Berücksichtigung der für derartige Einrichtungen gewählten Systematik und des dadurch auch zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers (vgl dazu auch noch sogleich unter Punkt III.3.3.) stützt dieses Ergebnis gleichsam wie eine am generellen Zweck der Naturschutzvorschriften (s dazu insb § 1 Abs 1 und Abs 2 Oö. NSchG 2001) orientierte Auslegung (vgl auch zur insofern vergleichbaren Definition des Tir. NSchG etwa VwGH 27.01.1997, 93/10/0184).

Die 5 gegenständlichen, aktuell in der Natur vorhandenen, jeweils auf einer Holzkonstruktion angebrachten Transparente sind somit als Werbeeinrichtungen iSd § 13 iVm § 3 Z 16 Oö. NSchG 2001 zu qualifizieren.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Begriff der Werbeeinrichtung nicht bloß das jeweilige, die entsprechende Botschaft vermittelnde Transparent an sich umfasst, sondern vielmehr die gesamte, den Werbeanschlag tragende eigene hölzerne Vorrichtung (vgl idS etwa zum Nö. Naturschutzgesetz, VwGH 05.05.2003, 2003/10/0011). Mit der Entfernung der Plakate allein würde daher dem Wiederherstellungsauftrag nicht entsprochen und

umfasst dieser sohin die Entfernung der gesamten Einrichtung (Holzkonstruktion + Transparent).

III.3.3. Verbot der Werbeeinrichtung

Der Landesgesetzgeber hat mit § 13 Oö. NSchG 2001 aus verfahrensökonomischen Überlegungen (vgl AB 1170/2001 BlgLT XXV. GP zu § 13) für Werbeeinrichtungen ein Regelungsregime gewählt, welches ein generelles Verbot von Werbeeinrichtungen in gewissen Bereichen vorsieht, das wiederum mit konkreten Ausnahmen für bestimmte Arten der Werbung verbunden ist; die Durchführung von naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und sohin einer etwaigen im Zuge dessen vorzunehmenden Interessenabwägung, wie sie etwa in § 14 Abs 1 Z 2 leg cit für Vorhaben nach §§ 5, 6, 9 oder 10 leg cit vorgesehen ist, ist bei Werbeeinrichtungen sohin in keinem Fall vorgesehen.

Die verfahrensgegenständlichen Einrichtungen sind auf einem im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde I__ als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ gewidmeten Grundstück und somit – mangels Widmung als Bauland oder Verkehrsfläche – im „Grünland“ gemäß § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 situiert. Die Einrichtungen befinden sich auf einer offenen Grünfläche und somit – mangels einer größeren Ansammlung von Bauten – auch außerhalb von geschlossenen Ortschaften.

In derartigen Gebieten (Grünland, außerhalb von geschlossenen Ortschaften) sind nur jene in § 13 Abs 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 genannten Werbeeinrichtungen erlaubt. Fällt daher umgekehrt eine Werbeeinrichtung nicht unter einen der dort taxativ aufgezählten Tatbestände, ist deren Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung sowie der Betrieb von Werbeeinrichtungen gemäß § 13 Abs 2 leg cit verboten.

Gegenständlich erfüllen die von der bP auf Grundstück Nr. aaa, KG I__, aufgestellten 5 Plakate, auf welchen Bezug genommen wird auf eine als Verein iSd VereinsG organisierte Initiative (welche gerade keine politische Partei ist; vgl zur politischen Partei insb § 1 PartG) keine der in § 13 Abs 1 Z 4 lit a bis i leg cit angeführten „Ausnahmetatbestände“ vom Verbot: So sind diese etwa deutlich weiter als 15 m – konkret mehr als 80 m – vom Straßenrand der westlich des Grundstücks verlaufenden Landesstraße entfernt aufgestellt (lit a par cit), keine gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung, keine Werbeeinrichtungen für öffentlich-rechtliche Abstimmungen und Wahlen (lit d par cit, wobei diesfalls zudem eine zeitliche Begrenzung vorgesehen wäre), keine Ankündigung einer politischen Partei (lit e), etc (vgl dazu näher die einzelnen Erlaubnistatbestände in § 13 Abs 1 Z 4 lit a bis i Oö. NSchG 2001).

Die Aufstellung der gegenständlichen Transparente ist daher gemäß § 13 Abs 2 leg cit verboten.

III.3.4. Da daher gegenständlich verbotene Werbeeinrichtungen gemäß § 13 Abs 2 Oö. NSchG 2001 errichtet wurden, war die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 an die diese aufstellende und sohin das Vorhaben ausführende bP als Passivlegitimierte somit dem Grunde nach rechtmäßig.

Auch war – da die Aufstellung schon von Gesetzes wegen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und im Übrigen verboten ist (vgl dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3.1), ein Alternativauftrag wie in § 58 Abs 1 leg cit vorgesehen nicht in Betracht und war von der bB rechtsrichtiger Weise sogleich ausschließlich ein Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Abs 1 Z 2 leg cit zu erteilen.

III.4. Spruchpräzisierung, angemessene Leistungsfrist

Ein verwaltungspolizeilicher Auftrag bedarf einer hinreichenden Konkretisierung (vgl für viele VwGH 30.05.2017, 2015/07/0141). So muss der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsumfang zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen - ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten - Ersatzvornahme ergehen kann (vgl etwa VwGH 29.09.2016, 2013/07/0296).

Der Spruch des angefochtenen Wiederherstellungsbescheids idF des Berichtigungsbescheids war folglich in Hinblick auf eine hinreichend konkrete, gegebenenfalls auch der Vollstreckung zugänglichen Beschreibung der fünf vom Wiederherstellungsauftrag umfassten Einrichtungen zu ergänzen.

Die von der bB festgesetzte Leistungsfrist von einem Monat gemäß § 59 Abs 2 AVG erscheint angesichts der konkreten Ausgestaltung der Einrichtungen (Plakate mit Holzgestänge) als angemessen und ausreichend, um der Verpflichtung nachzukommen. Die diesbezüglich erforderliche Korrektur (Neufestsetzung) war daher nur auf die Tatsache der im Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts aufgrund der Definition der bB mit „1 Monat ab Zustellung dieses Bescheids“ bereits abgelaufenen Frist zurückzuführen.

III.5. (Keine) Normbedenken iHa § 13 Oö. NSchG 2001

Das LVwG teilt die von der bP vorgebrachten Normbedenken in Hinblick auf das unter Eingriffsvorbehalt stehende Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit und den diesbezüglichen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht (vgl zu den für den zuständigen Landesgesetzgeber maßgeblichen Überlegungen hinsichtlich des Regelungsregimes insb AB 1170/2001 BlgLT XXV. GP; vgl etwa auch zu einer ähnlichen Regelung im Tiroler NSchG 2005: VfGH 28.02.2022, E 351/2022-6).

Insbesondere ist es nicht ersichtlich, dass durch die Regelung des § 13 leg cit die grundrechtlich geschützte freie Meinungsäußerung via aufgestellter Transparente, Plakate, etc. gänzlich verboten oder unzumutbar erschwert werden würde. Vielmehr wurde durch die seit der Neuregelung im Oö. NSchG 2001 (LGBl 129/2001) nicht mehr als Bewilligungsregime ausgestaltete gesetzliche Regelung der mögliche Ort der Aufstellung derartiger Einrichtungen im Hinblick auf das Schutzgut des Landschaftsbildes eingeschränkt und eine ansonsten den individuellen Bewilligungsverfahren vorbehaltene Abwägung der Interessen insb. aus verfahrensökonomischen Erwägungen bereits vom Gesetzgeber vorgenommen. Dass die Einschränkung auch keine allumfassende ist, zeigt ein Blick auf die Regelung des § 13 leg cit, wenn etwa auf allen Flächen, die sich nicht außerhalb geschlossener Ortschaften befinden, und auf allen Flächen, die zwar außerhalb geschlossener Ortschaften liegen, aber nicht als Grünland gewidmet sind, Werbeeinrichtungen aus naturschutzrechtlicher Sicht uneingeschränkt zulässig sind und selbst das Verbot auf Flächen außerhalb geschlossener Ortschaften im Grünland durch Ausnahmen für gewisse Werbeeinrichtungen aufgeweicht ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Berichtigungsmöglichkeit des Vornamens des Bescheidadressatens liegt gesicherte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor (vgl insb die unter Punkt III.2. dargelegte Rsp), von welcher gegenständlich nicht abgewichen wird. Auch hinsichtlich der Frage der Auslegung des Begriffs „Werbeeinrichtung“ im Sinne des Oö. NSchG 2001 erscheint die Rechtslage insb in Hinblick auf den Wortlaut der maßgeblichen Bestimmungen und der zu vergleichbaren Bestimmungen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger